

Sonderbedingungen für die Sparda-Kontoauszugsdrucker

Stand: November 2019

(1) Jeder Kunde (Kontoinhaber und etwaige Bevollmächtigte), der mit der Sparda-Bank eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat und im Besitz einer Karte für den Kontoauszugsdrucker, z. B. BankCard (Debitkarte) ist, ist verpflichtet, sich die für ihn bestimmten Kontoauszüge an dem von der Sparda-Bank aufgestellten Kontoauszugsdrucker ausdrucken zu lassen.

(2) Die Sparda-Bank kann dem Kunden einzelne Mitteilungen zusenden, wenn sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Kunden für gerechtfertigt hält. Ferner kann die Sparda-Bank dem Kunden Kontoauszüge zusenden, wenn sie feststellt, dass er seine Kontoauszüge nicht innerhalb von 90 Kalendertagen ausgedruckt hat.

Bei allen Schäden und Nachteilen, die im Zusammenhang mit dem Ausdrucken bzw. Nichtausdrucken entstehen sollten, haftet die Sparda-Bank nur für grobes Verschulden.

(3) Soweit der Kunde den Kontoauszug nicht bereits vorher abgerufen hat, gilt er am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen.